



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

16. – 27. März 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Dienstag, 17. März 2026

9.00 Uhr!

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-258/24 Katholische Schwangerschaftsberatung

Kontakt:

Kündigung wegen Austritts aus der katholischen Kirche

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Eine katholische Stelle für Schwangerschaftsberatung in Deutschland kündigte einer Mitarbeiterin, weil sie aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Die Beratungsstelle verlangt von ihren Mitarbeitern zwar nicht, dass sie der katholischen Kirche oder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Ist ein Mitarbeiter jedoch katholisch, so gilt der Austritt aus der katholischen Kirche als schwerwiegender Loyalitätsverstoß. Tritt ein Mitarbeiter hingegen aus einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft aus, bleibt das folgenlos.

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den [sozialen Medien](#).

Die betroffene Mitarbeiterin wehrt sich gegen ihre Kündigung vor den deutschen Arbeitsgerichten.

Datenschutzhinweis

Das Bundesarbeitsgericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Unionsvorschriften über den Schutz vor Diskriminierung wegen der Religion ersucht. Es möchte wissen, ob die Ungleichbehandlung der betroffenen Mitarbeiterin gegenüber Kollegen, die nie der katholischen Kirche angehörten, gerechtfertigt sein kann (siehe auch [Pressemitteilung des BAG 3/24](#)).

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträge vom 10. Juli 2025 die Ansicht vertreten, dass die Kündigung eines Arbeitnehmers durch eine katholische Organisation wegen seines Austritts aus der katholischen Kirche eine Diskriminierung wegen der Religion darstellen könne. Dies sei der Fall, wenn die Organisation die fragliche Berufstätigkeit nicht von der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche abhängig gemacht habe und der

Arbeitnehmer nicht offen in einer Weise handle, die dem Ethos dieser Kirche zuwiderlaufe (siehe Pressemitteilung [Nr. 91/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#), ein [Video mit Erläuterungen seitens eines Mitglieds des Gerichtshofs](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 18. März 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den Rechtssachen T-399/24 Collectif des maires anti-pesticides u. a. / und T-503/24 Antidote Europe / Kommission

Erneuerung der Zulassung für Glyphosat bis 2033

Mit einer Durchführungsverordnung vom 28. November 2023 erneuerte die EU-Kommission die Zulassung für Glyphosat für zehn Jahre bis Ende 2033.

Mehrere französische Umweltverbände, darunter das Collectif des maires anti-pesticides und Antidote Europe, forderten die Kommission auf der Grundlage der Aarhus-Verordnung auf, die Erneuerung der Zulassung intern zu überprüfen. Nachdem die Kommission ihre Anträge abgelehnt hatte, erhoben sie beim Gericht der EU Klage auf Nichtigerklärung sowohl der Ablehnung als auch der Durchführungsverordnung.

Heute findet die mündliche Verhandlung über diese beiden Klagen vor dem Gericht statt.

Weitere Informationen T-399/24

Weitere Informationen T-503/24

Hinweis: Auch die Deutsche Umwelthilfe und die Aurelia Stiftung ([T-578/24](#)) sowie das Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) und andere ([T-639/24](#)) haben beim Gericht der EU Klagen erhoben auf Nichtigerklärung der Ablehnung der Kommission, die Durchführungsverordnung intern zu überprüfen. Für diese Klagen gibt es noch keinen Termin für eine mündliche

Verhandlung.

Donnerstag, 19. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-371/24 Comdribus

Abnahme von Fingerabdrücken und Anfertigung von Fotografien bei strafrechtlichen Ermittlungen

Am 30. Mai 2020 besetzten mehr als 100 Klimaaktivisten die Avenue des Champs-Élysées in Paris. Die Ordnungskräfte griffen ein, um sie auseinanderzutreiben, und hielten mehrere Personen wegen der Organisation einer nicht angemeldeten Demonstration und Aufruhr zur Identitätsfeststellung fest.

Einer der Betroffenen gab im Rahmen seines Polizeigewahrsams seine Personalien an, verweigerte jedoch die Abnahme von Fingerabdrücken und die Anfertigung von Fotografien, die für seine erkennungsdienstliche Behandlung erforderlich waren. Er war davon in Kenntnis gesetzt worden, dass diese Weigerung ein eigenständiges Vergehen darstelle, für das ihm eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe drohe.

Das Strafgericht Paris sprach den Betroffenen wegen der Haupttat der Organisation einer nicht angemeldeten Demonstration frei, befand ihn jedoch wegen der Verweigerung der Abnahme von Fingerabdrücken und der Anfertigung von Fotografien für schuldig und verurteilte ihn daher zu einer Geldstrafe in Höhe von 300 Euro.

Der Betroffene und die Staatsanwaltschaft legten gegen dieses Urteil beim Berufungsgericht Paris Berufung ein. Das Berufungsgericht Paris hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Vereinbarkeit der einschlägigen französischen Regeln mit dem Unionsrecht vorgelegt.

Generalanwalt Szpunar hat seine Schlussanträge vom 1. August 2025 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Donnerstag, 19. März 2026

Urteile des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen

C-171/24 P EVH /

C-172/24 P Stadtwerke Leipzig /

C-173/24 P TEAG /

C-174/24 P Stadtwerke Hameln Weserbergland /

C-175/24 P eins energie in sachsen /

C-176/24 P EnergieVerbund Dresden /

C-177/24 P GGEW / Kommission

sowie in den verbundenen Rechtsmittelsachen

C-178/24 P Mainova /

C-179/24 P enercity / Kommission

Austausch von Vermögenswerten zwischen RWE und E.ON

Im März 2018 kündigten RWE und E.ON an, dass sie durch drei Zusammenschlüsse einen komplexen Austausch von Vermögenswerten durchführen wollten.

Mit einer ersten Transaktion wollte RWE die alleinige oder gemeinsame Kontrolle über bestimmte Erzeugungsanlagen von E.ON erwerben. Die zweite Transaktion bestand im Erwerb der alleinigen Kontrolle über die Sparten Energieverteilung und -vertrieb sowie bestimmte Erzeugungsanlagen von innogy, einer Tochtergesellschaft von RWE, durch E.ON. Die dritte Transaktion sah den Erwerb einer Beteiligung in Höhe von 16,67 % an E.ON durch RWE vor.

Der erste und der zweite Zusammenschluss wurden von der Europäischen Kommission geprüft und genehmigt, der dritte Zusammenschluss hingegen vom deutschen Bundeskartellamt.

Elf deutsche Stadtwerke forchten die beiden Genehmigungsbeschlüsse der Kommission vor dem Gericht der EU an.

Mit Urteilen vom 17. Mai 2023 wies das Gericht die Klagen gegen die

Genehmigung des ersten Zusammenschlusses (Erwerb von E.ON-Erzeugungsanlagen durch RWE) teilweise mit Sachurteil und teilweise als unzulässig ab. Es hob hervor, dass ein Austausch von Vermögenswerten zwischen unabhängigen Unternehmen keinen „einzigen Zusammenschluss“ darstelle. Außerdem stellte es fest, dass die Kommission bei der Beurteilung der Vereinbarkeit des ersten Zusammenschlusses mit dem Wettbewerbsrecht der Union keine offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe.

Sodann wies das Gericht mit Urteilen vom 20. Dezember 2023 die Klagen der Stadtwerke gegen die Genehmigung des zweiten Zusammenschlusses (Erwerb der Sparten Energieverteilung und -vertrieb sowie bestimmter Erzeugungsanlagen von Innogy durch E.ON) ab. Es bestätigte erneut, dass ein Austausch von Vermögenswerten zwischen unabhängigen Unternehmen keinen „einzigen Zusammenschluss“ darstelle. Die Kommission habe auch bei der Beurteilung der Vereinbarkeit dieses zweiten Zusammenschlusses mit dem Wettbewerbsrecht der Union keine offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

Neun der elf Stadtwerke haben beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts vom 17. Mai und vom 20. Dezember 2023 eingelegt.

Mit Urteilen vom 26. Juni 2025 bestätigte der Gerichtshof, wie zuvor das Gericht in seinen Urteilen vom 17. Mai 2023, die von der Kommission erteilte Genehmigung des Erwerbs bestimmter Erzeugungsanlagen von E.ON durch RWE (siehe Pressemitteilung [Nr. 77/25](#)).

Heute verkündet der Gerichtshof seine Urteile über die Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts vom 20. Dezember 2023 betreffend die Genehmigung des zweiten Zusammenschlusses (Erwerb der Sparten Energieverteilung und -vertrieb sowie bestimmter Erzeugungsanlagen von innogy durch E.ON).

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verkündung der Urteile auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-171/24 P

Weitere Informationen C-172/24 P

Weitere Informationen C-173/24 P

Weitere Informationen C-174/24 P

Weitere Informationen C-175/24 P

Weitere Informationen C-176/24 P

Weitere Informationen C-177/24 P

Weitere Informationen C-178/24 P

Weitere Informationen C-179/24 P

Donnerstag, 19. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-526/24 Brillen Rottler

Auskunftsersuchen nach der DSGVO – Schadensersatzanspruch

Ein Privatmann aus Wien (Österreich) meldete sich auf der Website eines familiengeführten Optikerunternehmens in Arnsberg im Sauerland (NRW, Deutschland) für dessen Newsletter an, wofür er seine persönlichen Daten in die Anmeldemaske eingab.

Zwei Wochen später ersuchte er das Optikerunternehmen um Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (gemäß Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung [Auskunftsrecht der betroffenen Person], DSGVO).

Das Unternehmen hält die Anfrage für missbräuchlich und verweigerte die Auskunft. Seiner Meinung nach nutzt der Betroffene datenschutzrechtliche Auskunftsanfragen systematisch und rechtsmissbräuchlich, um anschließend Schadensersatzforderungen zu stellen. Dies gehe aus zahlreichen Berichten in einschlägigen Onlinemedien hervor.

Der Betroffene ist hingegen der Meinung, dass das Auskunftsrecht nach der DSGVO umfassend und bedingungslos ausgeübt werden könne.

Vor dem Amtsgericht Arnsberg streiten das Optikerunternehmen und der Betroffene darüber, ob Letzterer nach der DSGVO einen Anspruch auf Auskunft hat und wegen Verletzung dieses Rechts Schadensersatz in Höhe von 1000 Euro verlangen kann.

Das Amtsgericht Arnsberg hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen nach der Auslegung der DSGVO zur Vorabentscheidung vorgelegt. Es möchte wissen, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen die Auskunft verweigern kann und unter welchen Voraussetzungen dem Auskunftssuchenden ein Schadensersatzanspruch zustehen kann.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 18. September 2025 u.a. die Ansicht vertreten, dass bereits ein erster Auskunftsantrag als „exzessiv“ eingestuft werden könne, wenn der für die Datenverarbeitung Verantwortliche anhand aller relevanten Umstände des Einzelfalls nachweist, dass der Antragsteller eine Missbrauchsabsicht verfolgt. Eine solche Absicht

könne festgestellt werden, wenn der Antragsteller in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingewilligt hat, um den Auskunftsantrag stellen und anschließend Schadenersatz verlangen zu können.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-679/24 UniCredit Bank und Momentum Credit

Auf Schweizer Franken lautende Hypothekendarlehen – Missbräuchliche Klauseln

Ein Kunde der UniCredit Bank in Ungarn beanstandet vor den ungarischen Gerichten die Klausel in dem vom ihm abgeschlossenen, auf Schweizer Franken lautenden Darlehnsvertrag, wonach er das Wechselkursrisiko trägt.

UniCredit und Momentum Credit, an die UniCredit ihre Ansprüche abgetreten hat, bestreiten die Unwirksamkeit des Vertrags. Selbst wenn der Vertrag unwirksam sein sollte, sei ein etwaiger Anspruch auf Feststellung der damit verbundenen Rechtsfolgen jedenfalls verjährt.

Das Hauptstädtische Stuhlgericht hat Bedenken, ob die im ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Vertragsschluss für den Verbraucher ausreicht, um die Missbräuchlichkeit zu erkennen und seinen Anspruch geltend zu machen, selbst wenn im Ersten und Zweiten Devisenkreditgesetz die Möglichkeit des Ruhens der Verjährung vorgesehen war.

Es hat dem Gerichtshof daher eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-770/24 DB InfraGO und DB RegioNetz Infrastruktur

Entgelte für die Nutzung der Schienennetze im Personennahverkehr

Die DB InfraGO AG und die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH betreiben den größten Teil der Schienennetze in Deutschland. Für die Nutzung ihrer Schienennetze verlangen sie Entgelte, die der Genehmigung seitens der Bundesnetzagentur bedürfen.

Mit Beschluss vom 22. März 2024 genehmigte die Bundesnetzagentur die für die Netzfahrplanperiode 2024/2025 beantragten Entgelte nur in geänderter Höhe: Die Entgelte im Schienenpersonennahverkehr wurden reduziert, was jedoch zu höheren Entgelten im Schienenpersonenfernverkehr und im Schienengüterverkehr führte.

DB InfraGO und DB RegioNetz Infrastruktur wandten sich mit einem Eilantrag an das Verwaltungsgericht Köln, um die vorläufige Zahlung der ursprünglich beantragten Entgelte zu erreichen.

Das Verwaltungsgericht hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung ersucht. Es möchte wissen, ob die Richtlinie 2012/34 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (in geänderter Fassung) nationalen Regelungen – wie jenen des deutschen Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) – entgegensteht, die dem Infrastrukturbetreiber im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs vorgeben, die Berechnung der genehmigungsbedürftigen Entgelte durch eine Multiplikation von durchschnittlichen Entgelten der betroffenen Verkehre eines gesetzlich bestimmten Basisjahres mit einer ebenfalls gesetzlich vorgegebenen jährlichen Dynamisierungsrate vorzunehmen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts beeinträchtigt die Entgeltberechnung für den Schienenpersonennahverkehr gemäß dem ERegG (§ 37 Abs. 2) den Spielraum von DB InfraGO und DB RegioNetz Infrastruktur als Infrastrukturbetreiber und verletzt deren Geschäftsführung in ihrer von

der Richtlinie zugestanden Unabhngigkeit (siehe Pressemitteilung des [VG Kln](#)).

Ohne Schlussantrge.

Die Urteilsverkndung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. Mrz 2026

Schlussantrge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-530/24 Tipico

Rckforderung von Einstzen bei Online-Glcksspielen

Tipico, ein Glcksspielanbieter aus Malta, bietet Sportwetten auf einer Website in deutscher Sprache an. Von 2013 bis zum 9. Oktober 2020 verfgte Tipico in Deutschland ber keine Konzession fr die Veranstaltung solcher Wetten. Nach deutschem Recht fhrt das Fehlen einer Konzession grundstzlich zur Nichtigkeit der abgeschlossenen Wettvertrge, so dass der Kunde seine verlorenen Einstze erstattet verlangen kann.

Der Bundesgerichtshof (BGH) fragt sich jedoch, ob das Unionsrecht eine andere Beurteilung fr den Fall vorschreibt, dass der Betreiber eine Konzession beantragt hatte, das Konzessionsverfahren aber unionsrechtswidrig durchgefhrt wurde. Erst am 9. Oktober 2020 wurde Tipico im Rahmen eines neuen Verfahrens in Deutschland eine Konzession erteilt. Der BGH mchte wissen, ob in einem solchen Fall die Dienstleistungsfreiheit der Verpflichtung des Glcksspielanbieters entgegensteht, seinen Kunden die im fraglichen Zeitraum verlorenen Einstze zu erstatten.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussantrge vor.

Zu diesen Schlussantrgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Auerdem wird die Verlesung der Schlussantrge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. März 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-354/24 Elisa Eesti

Genehmigungspflicht für Hard- und Software in Mobilfunknetzen

Elisa Eesti, eine Tochtergesellschaft der finnischen Elisa Oyj, ist eine der drei Eigentümerinnen des Mobilfunknetzes in Estland. Da diese drei Kommunikationsunternehmen kritische Dienstleistungen erbringen, unterliegt die in ihren Mobilfunknetzen verwendete Hard- und Software gemäß einer nationalen Regelung seit dem 1. Februar 2022 der Genehmigungspflicht.

Das aus mehr als tausend Basisstationen bestehende Mobilfunknetz von Elisa Eesti basiert auf Hard- und Software von Huawei. Die Mobilfunk-Generationen (2G, 3G, 4G, 5G) sind technisch miteinander verknüpft.

Elisa Eesti stellte beim estnischen Amt für Verbraucherschutz und technische Überwachung einen Antrag auf Genehmigung der Nutzung der in ihrem Kommunikationsnetz bestehenden 2G bis 4G-Hard- und Software von Huawei sowie der 5G-Hard- und Software von Huawei, die ab dem 1. Juni 2022 eingesetzt werden sollte.

Der estnische Cybersicherheitsrat stellte fest, dass die gesamte im Antrag genannte Hard- und Software eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstelle, und schlug dem Amt für Verbraucherschutz und technische Überwachung vor, eine Nutzungsgenehmigung für die 5G-Funktionalität bis zum 31. Dezember 2025 und für die 2G bis 4G-Funktionalität bis zum 31. Dezember 2029 zu erteilen.

Das Amt für Verbraucherschutz und technische Überwachung leitete die Entscheidung an Elisa Eesti weiter und erteilte die genannten Nutzungsgenehmigungen für die vom Cybersicherheitsrat festgelegten Zeiträume.

Elisa Eesti hat die beiden Entscheidungen vor dem Verwaltungsgericht Tallinn angefochten. Dieses hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen nach der Vereinbarkeit der estnischen Regelung mit dem Unionsrecht vorgelegt.

Generalanwältin Ćapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie

[Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen



Dienstag, 24. März 2026

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-521/21 Rzecznik Praw Obywatelskich (Ausschluss eines Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

Justizreform von 2017 in Polen – Richterliche Unabhängigkeit

In einem Rechtsstreit wegen einer Geldforderung vor einem polnischen Zivilgericht hat der Beklagte beantragt, die mit der Sache befasste Richterin auszuschließen, weil sie nicht wirksam zur Richterin bestellt worden sei. Sie sei nämlich auf Vorschlag des Landesjustizrats ernannt worden, der keine unabhängige Einrichtung sei.

Das mit dem Ausschlussantrag befasste Gericht hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen vorgelegt. Es möchte wissen, ob das unionsrechtliche Erfordernis eines durch Gesetz errichteten Gerichts im Fall einer solchen Ernennung nicht erfüllt ist. Außerdem möchte es wissen, ob es eine so ernannte Person vom Verfahren ausschließen können muss, ungeachtet eines Urteils des polnischen Verfassungsgerichtshofs, das eine solche Prüfung untersage.

Generalanwalt Spielmann hat in seinen Schlussanträgen vom 29. April 2025 die Ansicht vertreten, dass die Einbindung eines Organs ohne Unabhängigkeitsgarantie in das Verfahren zur Ernennung eines Richters für sich genommen nicht dessen Ausschluss rechtfertige. Bei der Beurteilung der Gültigkeit der Ernennung seien alle systemischen und tatsächlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die mit der Ernennung im Zusammenhang stehen (siehe Pressemitteilung [Nr. 55/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 24. März 2026

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-767/23 Remling

Vorlagepflicht letztinstanzlich entscheidender Gerichte

Ein Drittstaatsangehöriger macht vor den niederländischen Gerichten geltend, ihm stehe ein Aufenthaltsrecht nach Maßgabe des EuGH-Urteils Chavez-Vilchez zu. Danach kann ein Staatsangehöriger eines Nicht-EU-Landes als Elternteil eines minderjährigen Kindes, das die Unionsbürgerschaft besitzt, unter bestimmten Umständen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in der EU geltend machen (siehe Pressemitteilung [Nr. 48/17](#)).

Der Betroffene ist der Ansicht, dass der EuGH um Vorabentscheidung darüber ersucht werden müsse, wie bei diesem Aufenthaltsrecht die Beweislast verteilt sei.

Der in letzter Instanz entscheidende niederländische Staatsrat ist jedoch der Ansicht, dass die vom Betroffenen aufgeworfene unionsrechtliche Frage durch die Rechtsprechung des EuGH hinreichend geklärt sei. Somit liege eine der drei Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht letztinstanzlich entscheidender Gerichte vor, den EuGH um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Der Staatsrat möchte von der im niederländischen Ausländerrecht vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, den Fall mit einer Entscheidung mit abgekürzter Begründung zu erledigen, ohne zu begründen, weshalb er dem EuGH keine Fragen zur Vorabentscheidung vorlegt.

Da er jedoch Zweifel hat, ob das mit dem Unionsrecht vereinbar ist (insbesondere mit dem EuGH-Urteil *Consorzio Italian Management*, [C-561/19](#), Randnr. 51; siehe auch Press release [No 175/21](#)), hat er den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Capeta hat in ihren Schlussanträgen vom 26. Juni 2025 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht der Angabe einer abgekürzten Begründung nicht entgegenstehe, sofern die Parteien verstehen, warum das letztinstanzliche Gericht angesichts der CILFIT-Fälle entschieden hat, nicht vorzulegen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 24. März 2026

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer)** in der Rechtssache C-414/25 Sedrata

Verbringung abzuschiebender Migranten von Italien nach Albanien

Ein Tunesier und ein Algerier wurden zwecks ihrer Abschiebung aus Italien gemäß dem Italien-Albanien-Protokoll vom 6. November 2023 zur Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Migration in das Rückkehrzentrum Gjadër in Albanien überstellt. Dort beantragten die beiden internationalen Schutz.

Die zuständige italienische Einwanderungsbehörde, die Quästur Rom, ordnete daraufhin an, dass die beiden im Rückkehrzentrum Gjadër in Haft zu nehmen seien.

Der Appellationshof Rom lehnte die Anträge der Quästur Rom auf richterliche Bestätigung der Haftanordnungen ab. Solange die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz nicht abgelaufen sei (bzw. nach Einlegung des Rechtsbehelfs noch nicht über den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung entschieden worden sei), hätten die Betroffenen das Recht, in Italien zu verbleiben und dürften nicht im Rückkehrzentrum Gjadër inhaftiert werden.

Das italienische Innenministerium wandte sich daraufhin an den italienischen Kassationshof. Dieser hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Er möchte wissen, ob die Rückführungsrichtlinie 2008/115 der Verbringung nach Albanien ohne im Voraus festgelegte und erkennbare Aussicht auf Rückkehr entgegensteht.

Sollte das zu verneinen sein, möchte er ferner wissen, ob die Verfahrensrichtlinie 2013/32 dem entgegensteht, gegenüber einem Migranten die Haft in einem Rückkehrzentrum in Albanien anzuordnen, weil der Antrag auf Internationalen Schutz, den er dort gestellt habe, allein dem

Zweck diene, die Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. März 2026

Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in den Rechtsmittelsachen C-696/23 P Pumpyanskiy /, C-704/23 P Khudaverdyan /, C-711/23 P Rashnikov /, C-35/24 P Mazepin /, und C-111/24 P Kahn / Rat

Restriktive Maßnahmen – Russische oder mit Russland verbundene Geschäftsleute

Im März 2022 nahm der Rat der EU mehrere prominente russische oder mit Russland verbundene Geschäftsleute in die Sanktionslisten der EU auf.

Herr Pumpyanskiy, Herr Khudaverdyan, Herr Rashnikov, Herr Mazepin und Herr Khan fochten ihre Aufnahme in die Listen vor dem Gericht der EU an. Da das Gericht ihre Klagen abwies (siehe u.a. Pressemitteilungen [Nr. 132/23](#) und [Nr. 166/23](#)), legten sie beim Gerichtshof Rechtsmittel ein.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 5. Juni 2025 die Ansicht vertreten, dass das Kriterium für die Aufnahme führender Geschäftsleute in die Listen rechtmäßig sei. Der in diesem Kriterium enthaltene Begriff „führende Geschäftsleute“ sei dahin auszulegen, dass er sich auf die Bedeutung des betreffenden Geschäftsmanns in dem Wirtschaftssektor beziehe, in dem er tätig sei und Einfluss ausüben könne. Dieser Begriff verlange nicht, dass der Rat einen Einfluss der betroffenen Person auf die Regierung der Russischen Föderation oder eine Verbindung zwischen dieser Person und dem Regime dieses Landes nachweise (siehe Pressemitteilung [Nr. 65/25](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-696/23](#)

[Weitere Informationen C-704/23](#)

Weitere Informationen C-711/23
Weitere Informationen C-35/24
Weitere Informationen C-111/24

Donnerstag, 26. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-412/24 Fauré Le Page

Markenstreit um „Fauré Le Page Paris 1717“

Der französische Handtaschen- und Lederwarenhersteller Goyard hat vor den französischen Gerichten eine Klage auf Nichtigerklärung von zwei Marken „Fauré Le Page Paris 1717“ erhoben, da sie geeignet seien, das Publikum zu täuschen.

Die Einbeziehung der Jahreszahl „1717“ vermittele den Eindruck, dass ihr Inhaber, Fauré Le Page Paris, im Jahr 1717 gegründet worden sei und dass die mit diesen Marken gekennzeichneten Waren entsprechend dem Know-how eines jahrhundertealten Unternehmens gefertigt würden und qualitativ besonders hochwertig seien.

Tatsächlich sei dies jedoch nicht der Fall, denn Fauré Le Page Paris sei erst 2009 gegründet worden (die Maison Fauré Le Page, die seit 1716 in Paris mit Waffen und Lederzubehör handelte, war 1992 aufgelöst worden). Das weitere Unternehmen Fauré Le Page Maroquinier, das ein Ladengeschäft in Paris und eine Verkaufsstelle in einem Kaufhaus für den Verkauf von Waren unter diesen Marken betreibe, sei erst 2011 gegründet worden.

Der französische Kassationshof hat den Gerichtshof um Auslegung der Markenrichtlinie 2008/95 ersucht. Danach sind Marken, die „geeignet sind, das Publikum zum Beispiel über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft der Ware oder Dienstleistung zu täuschen“, von der Eintragung auszuschließen oder für ungültig zu erklären.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 27. November 2025 die u.a. Ansicht vertreten, dass die Einbeziehung einer bloßen Jahreszahl in eine Marke, die vom Publikum als Hinweis auf das Gründungsjahr des Inhabers der Marke verstanden werden könnte, obwohl dies nicht zutrifft, für sich genommen nicht zur Ungültigkeit dieser Marke führen könne. Damit eine Marke nach der hier geprüften Vorschrift für ungültig erklärt werden könne,

müsse sie geeignet sein, das Publikum über ein Merkmal der von ihr erfassten Ware oder Dienstleistung zu täuschen, und eine hinreichend spezifische Bezeichnung des betreffenden Merkmals darstellen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-338/24 Sanofi Pasteur

Haftung für angebliche Impfschäden

Eine Angestellte in Frankreich erhielt am 20. März 2003 eine Impfung mit dem Impfstoff Revaxis von Sanofi Pasteur gegen Diphtherie, Tetanus und Poliomyelitis. Ab 2004 trat bei ihr eine Reihe anhaltender Beschwerden auf, die nach einer Muskelbiopsie im Jahr 2008 einem im Impfstoff enthaltenen Bestandteil zugeordnet wurden. Am 20. September 2016 wurde in einem Gutachten festgestellt, dass sich ihr Zustand stabilisiert habe und dass nicht gefolgert werden könne, dass die Impfung für ihre Erkrankung kausal sei.

Die Betroffene verklagte Sanofi Pasteur unter Geltendmachung sowohl der Verschuldenshaftung als auch der Haftung für fehlerhafte Produkte. Die französischen Gerichte wiesen ihre Ansprüche jedoch als verjährt ab, was in der Berufungsinstanz weitgehend bestätigt wurde, bis der Kassationsgerichtshof das Berufungsurteil am 5. Juli 2023 aufhob und entschied, dass bei progressiven Schäden die Verjährungsfrist erst zu laufen beginne, wenn sich der Schaden stabilisiert habe. Die Sache ist nunmehr bei Berufungsgericht Rouen anhängig.

Dieses hat dem Gerichtshof Fragen zur Produkthaftungsrichtlinie 85/374 vorgelegt.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 19. Juni 2025 die Ansicht vertreten, dass die unbedingte Anwendung einer Ausschlussfrist von zehn Jahren bei progressiven Schäden gegen die EU-Grundrechte-Charta verstoße. In solchen Fällen gälten die Rechtsbehelfsfristen ab dem Zeitpunkt,

zu dem sich der Krankheitszustand des Betroffenen stabilisiere, d.h. nicht mehr weiterentwickle (siehe Pressemitteilung [Nr. 73/25](#)).

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. März 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen

C-266/24 P Kommission / Ryanair (Staatliche Beihilfe Covid-19 – KLM)

C-269/24 P Koninklijke Luchtvaart Maatschappij / Ryanair (Staatliche Beihilfe Covid-19 – KLM)

C-289/24 P Société Air France und Air France-KLM / Ryanair (Staatliche Beihilfe Covid-19 – KLM)

Staatliche Beihilfen im Kontext der Covid-19-Pandemie – KLM II

Im Jahr 2020 genehmigte die Kommission eine staatliche Beihilfe der Niederlande an KLM, die in einer staatlichen Garantie für ein Bankdarlehen und einem staatlichen Darlehen bestand. Das Gesamtbudget für die Beihilfe belief sich auf 3,4 Mrd. Euro. Ziel der Maßnahme war es, KLM im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie vorübergehend Liquidität zur Verfügung zu stellen.

Auf eine Klage von Ryanair hin erklärte das Gericht der EU diesen Kommissionsbeschluss mit Urteil vom 19. Mai 2021 ([T-643/20](#)) wegen Begründungsmangels für nichtig. In Anbetracht der besonders nachteiligen Auswirkungen der Pandemie auf die niederländische Wirtschaft setzte es jedoch die Wirkungen der Nichtigkeitserklärung bis zum Erlass eines neuen Beschlusses durch die Kommission aus (siehe Pressemitteilung [Nr. 84/21](#)).

Die Kommission erließ daraufhin am 16. Juli 2021 einen neuen [Beschluss](#), mit dem sie die Beihilfe erneut genehmigte. Sie vertrat die Auffassung, dass die staatliche Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar sei und KLM und ihre Tochtergesellschaften die einzigen Begünstigten seien, also ohne die übrigen

Gesellschaften des Konzerns Air France–KLM.

Auf eine weitere Klage von Ryanair hin erklärte das Gericht auch diesen Genehmigungsbeschluss für nichtig. Die Kommission habe die Begünstigten der Beihilfe unzutreffend bestimmt, als sie die Holding Air France–KLM und Air France – zwei Gesellschaften des Konzerns Air France–KLM – als nicht zum Kreis der Begünstigten gehörig erachtet habe. Sei zu befürchten, dass sich die Kumulierung staatlicher Beihilfen innerhalb desselben Konzerns auf den Wettbewerb auswirke, müsse die Kommission die Verbindungen zwischen Unternehmen, die diesem Konzern angehören, mit besonderer Wachsamkeit prüfen (siehe Pressemitteilung [Nr. 25/24](#)).

Die Kommission, KLM und Air France haben gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Biondi legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen C–266/24 P](#)

[Weitere Informationen C–269/24 P](#)

[Weitere Informationen C–289/24 P](#)

Donnerstag, 26. März 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C–505/24 P Condor Flugdienst / Ryanair

Umstrukturierungsbeihilfe für Condor

Mit Beschluss vom 26. Juli 2021 genehmigte die Kommission, ohne ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten, eine Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 321 Mio. Euro, die Deutschland der deutschen Charter-Fluggesellschaft Condor zu gewähren beabsichtigte. Durch diese Beihilfe sollte Condor bei ihrer Umstrukturierung und bei der Fortsetzung ihrer Tätigkeit unterstützt werden. Mit ihr sollten die Schwierigkeiten überbrückt werden, in denen sich Condor aufgrund der Insolvenz ihrer ehemaligen Muttergesellschaft Thomas Cook befand.

Ryanair focht diesen Beschluss vor dem Gericht der EU an, mit Erfolg: Mit Urteil vom 8. Mai 2024 erklärte das Gericht den Kommissionsbeschluss für

nichtig. Die Kommission hätte die in Rede stehende Umstrukturierungsbeihilfe nicht ohne Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens genehmigen dürfen. Ryanair habe nämlich hinreichend dargelegt, dass die Kommission Bedenken hätte hegen müssen, die die Einleitung eines solchen Verfahrens rechtfertigen (siehe Pressemitteilung [Nr. 83/24](#)).

Condor hat gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Biondi legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. März 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-579/24 Austro-Mechana und AKM

Teilen urheberrechtlich geschützter Werke auf großen Online-Plattformen

Die österreichische Rechte-Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana beantragte bei der österreichischen Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die Feststellung, dass ihre Genehmigung für die Verwaltung des Vervielfältigungsrechts von Urhebern auch solche Vervielfältigungen umfasse, die im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe oder Zurverfügungstellung von Musikwerken auf großen Online-Plattformen vorgenommen würden.

Die Aufsichtsbehörde lehnte den Antrag ab. Soweit es im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe oder Zurverfügungstellung von Musikwerken auf großen Online-Plattformen technisch bedingt zu Vervielfältigungen komme, seien diese von der Erlaubnis für eben diese Wiedergabe oder Zugänglichmachung umfasst. Sie fielen daher unter die Genehmigung, die die Muttergesellschaft von Austro-Mechana, die Verwertungsgenossenschaft AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger, für die Verwaltung des ausschließlichen Wiedergaberechts innehave.

Austro-Mechana und AKM haben gegen diesen Bescheid Beschwerde beim österreichischen Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben. Das BVwG hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Digital Single Market-Richtlinie 2019/790 sowie der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 ersucht (siehe auch [Mitteilung des BVwG](#)).

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu